

Satzung

des

1. Tennisclub Köthen e.V.

Köthen, den 26.04.2008



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Tennisclub Köthen e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köthen unter der Nummer VR 114.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köthen, Gerichtsstand ist Köthen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köthen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden muß.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bis zur Volljährigkeit bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind

Mitglieder, welche bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche aktive Mitglieder sind

- a) volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende
- b) jugendliche Mitglieder, welche die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind

Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Tennissport betreiben.

Ehrenmitglieder sind

Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Bestätigung in der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen haben.

3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich auf dem vom Verein hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die



Aufnahme von der Erklärung abhängig zu machen, nicht für andere Vereine an den Mannschaftswettkämpfen teilzunehmen.

4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung, sowie durch unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den passiven Mitgliedern steht das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen und diese gegen Gastgebühren zu benutzen, zu.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung der jugendlichen Mitglieder gesondert zu regeln.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung (Im Falle eines Zweitstudiums entscheidet der Vorstand). Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
6. Sonstige jugendliche Mitglieder und Gastmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
7. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus dieser Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Tennisanlage. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 7 Beitrag

1. Ordentliche und außerordentliche, aktive und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder auch teilweise erlassen.



§ 8 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer allgemeinen oder nach Mitgliedergruppen gestaffelten Umlage bestimmen. Für die Umlagebeiträge gelten die Vorschriften über Mitgliederbeiträge entsprechend.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder im Fall der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und hat spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ausschlußgründe sind:
 - a) Nichtzahlung des Beitrages nach mindestens zweimaliger erfolgloser Mahnung.
 - b) Nichteinhaltung der bei der Aufnahme in den Verein übernommenen Spielverpflichtung (§ 4 dieser Satzung).
 - c) grober Verstoß gegen Zweck und Ansehen des Vereins.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei einem Ausschluß nach Buchstaben c) (grober Verstoß gegen Zweck und Ansehen des Vereins) steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Vereins einberufen.
2. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag es unter Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung muß in diesen Fällen zu einem innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung liegenden Termin einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich, durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung und auf der Homepage des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie nach diesen Vorschriften ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein anderes stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 12 Jahreshauptversammlung



1. In jedem Jahr muß im ersten Quartal des auf das vergangene Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres eine, spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufende, Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, soweit solche Wahlen anstehen
 - e) geplante Satzungsänderungen
 - f) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingegangen sein.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung klar erkennbar bezeichnet sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem von ihm benannten Vereinsmitglied geleitet.
4. Der Vizepräsident fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet, soweit die Beschlußfassung nicht Mitgliederversammlung und Ehrenrat vorbehalten ist oder ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.
2. Der Präsident und der Vizepräsident-Finzen sind als Einzelne Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident kann einzelne Geschäfte auf seinen Stellvertreter oder die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Insbesondere hat der Vorstand:
 - a) den Verein zu leiten, ihn nach außen und innen zu vertreten,
 - b) Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten,
 - c) Geldbeträge einzuziehen, zu stunden, zu ermäßigen bzw. in Rahmen des Etats auszusahlen,
 - d) Vereinsangestellte einzustellen und zu entlassen,
 - e) Turniere und Festlichkeiten anzusetzen,
 - f) den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und die Beiträge und Umlagen vorzuschlagen,
 - g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nach Möglichkeit zu schlichten,
 - h) bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen, Rügen zu erteilen oder Platzverbote bis zu vier Wochen zu verhängen.

Bei Rügen und Platzverboten ist innerhalb von acht Tagen Berufung mit aufschiebender Wirkung an den Ehrenrat möglich.



- i) hat über Aufgaben, soweit diese Satzung diese nicht festlegt, in der ersten Sitzung seiner Amtsperiode schriftlich eine Verteilung zu beschließen.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder Ausschüsse berufen.

§ 15 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand diese gewählte Funktion durch Berufung amtierend neu besetzen. Dies gilt für maximal drei Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode. Es kann ein von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand einzusetzender Ausschuß zur Vorbereitung der Vorstandswahl gebildet werden.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident-Finanzen
 - c) Vizepräsident-Sport

a) Der Präsident beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überträgt sie an die betreffenden Vorstandsmitglieder und Ausschüsse. Der Jahreshauptversammlung erstattet er Bericht über den Stand und die Tätigkeit des Vereins. Er führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erledigt die Geschäftsführung

b) Der Vizepräsident-Finanzen unterstützt und vertritt den Präsidenten, ohne daß es nach außen hin des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten bedarf. Er führt das Mitgliederverzeichnis, überwacht die Anschriften der Mitglieder und besorgt den Schriftverkehr. Er führt das Kassenwesen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Für Zahlungen über € 1.000,00 bedarf es der Zustimmung des Vorstandes und über € 20.000,00 der Mitgliederversammlung. Nach Ende des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluß, eine Übersicht über das Vereinsvermögen mit den Angaben über Aktiva und Passiva, sowie der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlußfassung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen. In besonderen Fällen kann er die Ermäßigung von Beiträgen beim Vorstand beantragen. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beitragsrückstände.

c) Der Vizepräsident-Sport leitet den Sportbetrieb. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

 - Überwachung der Ordnung auf dem Tennisplatz
 - Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - Führung der Rangliste

Desweiteren betreut er die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand. Er hat die Oberleitung der sportlichen Ausbildung der Jugendlichen innerhalb des Vereins und führt die Rangliste.

Er ist verantwortlich für das Vereinsleben. Er hat die Oberleitung über die internen und externen gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins. Er koordiniert den Ausschuss für das Vereinsleben gemäß § 14 Abs. 3.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben externe Personen beauftragen.



Über Spiel- und Platzordnung beschließt der Vorstand. Alle technischen Arbeiten des Vorstandes dürfen zu ihrer Erledigung und Bearbeitung der Geschäftsstelle des Vereins übergeben werden.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten zusammen. Eine Vorstandssitzung muß stattfinden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Derartige Sitzungen müssen spätestens eine Woche nach Antragstellung stattfinden.
2. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist durch den Vizepräsidenten ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Präsidenten zu unterschreiben und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse mindestens zweimal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat wirkt als Berufungsinstanz nach §§ 9 und 14 dieser Satzung. Er ist ferner zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit dies dem Vorstand nicht gelingt und er den Vorgang aus diesem Grunde an den Ehrenrat überweist.
2. Er kann bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin auch Belehrungen und Rügen erteilen sowie Platzverbote bis vier Wochen verhängen.

§ 19 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, sofern dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Bestimmung oder eine neu durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Regelung.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.